Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/3726

28. 02. 80

Sachgebiet 2180

Beschlußempfehlung und Bericht

des Innenausschusses (4. Ausschuß)

zu dem von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Versammlungsgesetzes und des Strafgesetzbuches
— Drucksache 8/2677 —

A. Problem

Nach Auffassung der CDU/CSU-Fraktion wird der Mißbrauch des Demonstrationsrechts zu gewalttätigen Ausschreitungen immer unerträglicher. Extremistische Gruppen von Deutschen und Ausländern suchten unter dem Vorwand des Demonstrationsrechts Gelegenheit zu Angriffen auf die Polizei und auf ihnen mißliebige Einrichtungen.

Unbeschadet der Grundrechte auf freie Meinungsäußerung und friedliche Versammlung müsse der Gesetzgeber die gesetzlichen Voraussetzungen schaffen, damit der öffentliche Frieden erhalten und die Durchsetzung staatlicher Autorität sichergestellt werden könnten.

B. Lösung

Im Versammlungsrecht sollten die sog. passive Bewaffnung und die Maskierung oder Unkenntlichmachung von Veranstaltungsteilnehmern verboten werden. Zum Schutz der Sicherheitskräfte gegen rechtswidrige Angriffe sei die Strafdrohung wegen Widerstands in besonders schweren Fällen zu konkretisieren; die Aufforderung zur Teilnahme an einer verbotenen Veranstaltung

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56,
5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

sei mit Strafe zu bedrohen. Dem geltenden wirkungslosen Tatbestand des Landfriedensbruches sollte seine den öffentlichen Frieden sichernde Funktion wiedergegeben werden.

Die Mehrheit der Koalitionsfraktionen im Innenausschuß empfiehlt, den Gesetzentwurf abzulehnen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Versammlungsgesetzes und des Strafgesetzbuchs — Drucksache 8/2677 — abzulehnen,
2. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen und Eingaben für erledigt zu erklären.

Bonn, den 27. Februar 1980

Der Innenausschuß

Dr. Wernitz	**Pensky**	**Spranger**	**Dr. Wendig**
Vorsitzender	Berichterstatter		

Bericht der Abgeordneten Pensky, Spranger und Dr. Wendig

Der von der Fraktion der CDU/CSU am 16. März 1979 eingebrachte Gesetzentwurf wurde in der 160. Sitzung des Deutschen Bundestages am 20. Juni 1979 an den Innenausschuß federführend sowie zur Mitberatung an den Rechtsausschuß überwiesen. Der Rechtsausschuß hat sich in seinen Sitzungen am 23. Januar und 13. Februar 1980 mit dem Gesetzentwurf befaßt und den Antrag der CDU/CSU-Fraktion, die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen, mit Stimmengleichheit abgelehnt.

Der Innenausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 94. Sitzung am 27. Februar 1980 beraten. Dabei wurden für die antragstellende Fraktion vorgetragen, das geltende Demonstrationsrecht reiche weder im versammlungsrechtlichen noch im strafrechtlichen Bereich aus, um Gewalttaten mit ausreichender Sicherheit vorzubeugen oder die Beteiligung daran angemessen zu ahnden. Die Ereignisse bei den gewalttätigen Demonstrationen und Ausschreitungen, beispielsweise in Frankfurt, hätten deutlich gemacht, daß zur Erhaltung des öffentlichen Friedens und zum Schutz der Polizei und der Bürger sowie der öffentlichen und privaten Einrichtungen ein dringendes Bedürfnis bestehe, die Vorschriften des Versammlungsgesetzes und des Strafgesetzbuches in dem hier vorgeschlagenen Sinne zu novellieren.

Die Mitglieder der Fraktionen der SPD und FDP wiesen darauf hin, daß frühere Vorschläge der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, die in dieselbe Richtung gegangen seien, bereits abgelehnt worden seien. Nach wie vor sähen die Mitglieder der Koalitionsfraktionen keinen Anlaß, das geltende Demonstrationsrecht zu ändern. Der Beauftragte der Bundesregierung hat in der Sitzung hervorgehoben, daß die Bundesregierung diese Auffassung teile. Der Ausschuß hat daher mit Mehrheit empfohlen, dem Deutschen Bundestag die Ablehnung des Gesetzentwurfs vorzuschlagen.

Bonn, den 27. Februar 1980

Pensky **Spranger** **Dr. Wendig**

Berichterstatter